



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2007, Nr. 5

10.07.2007

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ vom 09. Juli 2007

Aufgrund von § 58 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 629) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 LHG i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 09. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet Anwendung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“.

(2) Die Pädagogische Hochschule Freiburg vergibt im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ 90 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 9 HVVO verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Zulassungs- und Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungs- und Auswahlverfahren ist die form- und fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ sind:

1. die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

2. eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung in einer Institution der Pädagogik der frühen Kindheit (Praktikum). Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass fehlende Teile der Praxiszeit, höchstens jedoch zwei Monate, studienbegleitend nachgeholt werden.

§ 3 Fristen

Die Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ ist nur jeweils zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Form des Antrags

Dem Antrag auf Zulassung sind

1.
 - a. in amtlich beglaubigter Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b. in amtlich beglaubigter Kopie der Nachweis über eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung in einer Institution der Pädagogik der frühen Kindheit (Praktikum) sowie Angaben zu Art dieses Praktikums gemäß den Kriterien in Anlage 1, sowie
 - c. gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Kopie der Nachweis zu einer vorliegenden beruflichen Qualifikation gemäß den Angaben in Anlage 3,
2. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs beizufügen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung und zur Durchführung der Auswahlgespräche mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- sich frist- und formgerecht (§§ 3 und 4) um einen Studienplatz beworben hat und
- nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigten Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien, erstellt gemäß § 8 eine Rangliste und führt das ggf. notwendige Auswahlgespräch gemäß § 9 durch. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 4 Ziffer 1 b. und 1.c werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind:

- der Umfang der nachgewiesenen Praktikumszeit gemäß § 2 Ziffer 2 und 3 (vgl. Anlage 1).
- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (vgl. Anlage 2).
- die gegebenenfalls vorliegende berufliche Qualifikation gemäß Anlage 3.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien gemäß § 7 in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- Für das Vorliegen des Nachweises über eine mindestens sechsmonatige Praktikumszeit werden gemäß Anlage 1 maximal 6 Punkte vergeben.

2. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB):

- Für die im Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote der HZB werden gemäß der Skala nach Anlage 2 maximal 10 Punkte vergeben.
 - Ist keine Durchschnittsnote im Zeugnis ausgewiesen, dann sind die einzelnen Noten der HZB entsprechend umzurechnen, bei ausländischen Noten nach den Richtlinien der KMK.
3. Für die gegebenenfalls vorliegende berufliche Qualifikation werden maximal 2 Punkte gemäß Anlage 3 vergeben.

Die Auswahlkommission bewertet auf einer Skala von 0 bis 18 Punkten. Bei der Bewertung kann die Kommission der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung Vorrang geben vor der schematischen Bewertung gemäß den Anlagen 1 und 3.

(2) Die Kommission vergibt die Punktezahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.

(3) Die Punktzahlen nach Abs. 1, Ziffer 1, 2 und 3 werden addiert. Auf der Grundlage dieser Summe (max. 18 Punkte) wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Auswahlgespräch

(1) Mit Bewerberinnen und Bewerbern,

- die für das zur Zulassung notwendige mindestens sechsmonatige Praktikum noch fehlende Teile der Praxiszeit gemäß § 2 Ziffer 3 nachholen müssen oder
- die das zur Zulassung notwendige mindestens sechsmonatige Praktikum zwar im geforderten Umfang nachweisen können, aber deren HZB die Zahl von 10 Punkten gemäß Anlage 2 nicht erzielt

wird nach Erstellung der Rangliste ein Auswahlgespräch gemäß Abs. 4 durchgeführt.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und das angestrebte Berufsfeld befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von einschlägigen Themen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(3) Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden durch die Pädagogische Hochschule Freiburg bestimmt und entsprechend bekannt gegeben. Die Bewerberinnen bzw. die Bewerber sind rechtzeitig zum Auswahlgespräch einzuladen.

(4) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin bzw. mit jedem Bewerber ein Einzelgespräch von ca. 20 Minuten.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilung ersichtlich sein.

(6) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang und das angestrebte Berufsfeld und treffen eine Entscheidung über die endgültige Zulassung („zugelassen“, „nicht zugelassen“).

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird als „nicht zugelassen“ eingestuft, wenn sie bzw. er zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Sie bzw. er ist berechtigt, an einem evtl. stattfindenden Nachtermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Auswahlkommission nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 10 Ausländerquote

Die Ausländerquote wird auf 8 % festgelegt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/ 2008.

Freiburg, den 10. Juli 2007

Prof. Dr. Wolfgang Schwark

Rektor

Anlage 1 Bewertungskriterien der Praxiszeit

(1) Kriterien für die Anerkennung des Praktikums sind:

1. das Praktikum ist an einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren;
2. die durch die Bewerberin bzw. den Bewerber betreute Kindergruppe hatte mindestens einen Umfang von 5 Kindern im Altersbereich von über 0 bis maximal 10 Jahren;
3. das Praktikum ist außerdem unter der Anleitung einer pädagogischen Fachkraft erfolgt.

(2) Sind die unter (1) genannten Kriterien erfüllt, dann werden:

1. für ein mindestens sechsmonatiges Praktikum 6 Punkte vergeben;
2. für ein mindestens sechsmonatiges Praktikum, das bei Studienbeginn noch nicht abgeschlossen war und für das studienbegleitend noch höchstens zwei Monate nachgeholt werden müssen, 4 Punkte vergeben.

(3) Sind die unter (1) genannten Kriterien nicht erfüllt, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber aber an einer anderen Einrichtung ihr bzw. sein Praktikum absolviert und dabei mit Kindern gearbeitet, so werden dafür 2 Punkte vergeben.

(4) Sind die unter (1) genannten Kriterien nicht erfüllt, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber aber an einer anderen Einrichtung ihr bzw. sein Praktikum absolviert, so wird dafür ein Punkt vergeben.

Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktezahl zur Durchschnittsnote der HZB

Note HZB	Punkte
1,0 – 2,9	10
3,0 – 3,9	6

Anlage 3 Punktevergabe aufgrund beruflicher Qualifikation

Verfügt die Bewerberin bzw. der Bewerber über die berufliche Qualifikation als Erzieherin bzw. als Erzieher, so wird dafür ein Punkt vergeben; wird zusätzlich entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen, so wird dafür ein weiterer Punkt vergeben.